

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Konrad vom 12.12.2024 mit der eine

Wassergebührenordnung

für die Gemeinde St. Konrad erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Konrad (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt:

1. a) Für unbebaute Grundstücke € 2.575,00 bis zu einem Grundausschnitt von 1.500 m²;
für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 1,72.
b) Für bebaute Grundstücke € 2.575,00 bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m²;
für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 17,17.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- **Kellerbars, Waschküchen, Saunen, Poolhäuser, Wintergärten, Hobbyräume oder Sanitärräume** werden in die Berechnung einbezogen.
 - **Garagen** werden nur dann berechnet, wenn darin ein Wasserauslauf ist.
 - **Balkone, Terrassen und Vordächer** werden nicht gerechnet.
 - Sogenannte „**Tiny-Häuser**“ (**Minihäuser**) für **Wohnzwecke** werden in die Berechnung einbezogen. (auch alle mobilen Varianten)
 - Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Werden Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - **Schwimmbäder** im Freien mit einer Tiefe bis 1,50 m und einer Wasserfläche bis 35m² werden nicht in die Bemessungsgrundlage aufgenommen. Größere Schwimmbäder werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
 - **Nebengebäude und Auszughäuser**, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - Bei **gewerblich genutzten Flächen** werden nur die Büro- und Sanitärräume hinzugerechnet.
3. Bei nachträglicher Änderung eines angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung des angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Veränderungszwecks ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt pro Kubikmeter ab

€ 2,34

des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

2. Zur Abdeckung der Festkosten wird eine Mindestabnahme von 30 m³ berechnet.
3. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der zwei letzten vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. Für die Zeitdauer der Errichtung eines Bauwerkes bis zur Fertigstellung des Rohbaues wird eine Wassergebührenpauschale eingehoben, welches pro Geschoß und Halbjahr € 10,00 beträgt.
5. Für die Beistellung von Wasserzählern wird eine Wasserzählergebühr erhoben. Diese beträgt monatlich
 - a) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 3 m³ € 0,83,
 - b) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 7 m³ € 1,16,
 - c) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 20 m³ € 2,32,
 - d) für einen Wasserzähler größerer Dimension € 4,98.

Die Wasserzählergebühr ist wertgesichert, wobei zur Berechnung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Dezember 2017 verlaubliche Indexzahl (104,30). Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt im Jahr 2020 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Dezember 2018 zu Dezember 2019.

§ 4 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage;
2. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 lit. a oder b entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 lit. a oder b erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.

3. Die Wasserbezugsgebühr ist $\frac{1}{4}$ jährlich und zwar am 15.2., 15.5. und 15.8. in der Höhe eines Viertels des Vorjahresbetrages zu entrichten. Die Jahresrechnung erfolgt einmal jährlich am 15.12., wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die Wassergebührenpauschale ist einmal jährlich, und zwar am 15.05. zu entrichten.

§ 5 Umsatzsteuer

Zu sämtlichen Gebühren wird die Umsatzsteuer im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß hinzugerechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 13. DEZ. 2024 *Sp.*

Abgenommen am: - 8. JAN. 2025 *Sp.*